

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 102/2007

Sitzung vom 19. Juni 2007

911. Postulat (Markierung und/oder Aufhebung von Fussgängerstreifen auf Gemeindestrassen)

Die Kantonsrätinnen Renate Büchi-Wild, Richterswil, und Jacqueline Gübeli, Horgen, haben am 26. März 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie die Kantonale Signalisationsverordnung (LS 741.2) vom 21. November 2001 dahingehend geändert werden kann, dass die Gemeindebehörden, nach Anhörung der Fachstellen der Kantonspolizei, abschliessend über die Markierung und/oder Aufhebung von Fussgängerstreifen auf dem Gemeindegebiet entscheiden können.

Begründung:

Seit die Regelung «Vortritt für Fussgängerinnen und Fussgänger beim Fussgängerstreifen» gilt, betreibt die Kantonspolizei eine restriktive Fussgängerstreifenpolitik.

Die regierungsrätliche Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 302/2006 ist unbefriedigend. Der Regierungsrat verweist auf verschiedene Normblätter und nennt die Kriterien welche erfüllt sein müssen, damit ein Fussgängerstreifen erstellt werden kann. Er verweist darauf, dass Fussgängerstreifen ohne Schutzinseln mit einem vielfach erhöhten Unfallrisiko verbunden seien, weil sie lediglich den Vortritt regeln.

Schutzinseln aber kosten Geld und werden deshalb weniger schnell oder gar nicht realisiert. Das Resultat: Es gibt weder Fussgängerstreifen noch Schutzinseln, dafür verunsicherte Fussgängerinnen und Fussgänger. Weiter schreibt der Regierungsrat, dass örtliche Behörden bei der Beurteilung der Situation und beim Entscheid über eine Aufhebung gebührend berücksichtigt werden. Wie definiert sich «gebührend»? Niemand kennt die Situation und die Bedürfnisse der Bevölkerung besser als die Gemeindebehörden, sie sind auch gegenüber der Bevölkerung Ansprechpartnerin. Aus diesem Grund ist die Entscheidung über eine Markierung und/oder Aufhebung eines Fussgängerstreifens auf Gemeindegebiet der zuständigen Gemeindebehörde zu überlassen. Die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei soll vorher selbstverständlich konsultiert und über die Entscheide auf Gemeindeebene informiert werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Renate Büchi-Wild, Richterswil, und Jaqueline Gübeli, Horgen, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Kantonale Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (LS 741.2) auferlegt die Kompetenz zur Verfügung dauernder Verkehrsanordnungen der Sicherheitsdirektion. Diese hat die damit verbundenen Aufgaben an die Verkehrspolizei der Kantonspolizei delegiert. Die Städte Zürich und Winterthur sind von dieser Kompetenzordnung ausgenommen. Sie sind – ausser auf den Autobahnen und Autostrassen – für Verkehrsanordnungen auf dem Strassennetz in ihrem Gebiet umfassend zuständig.

Die Frage, ob auch den übrigen Gemeinden die Kompetenz zur Verfügung dauernder Verkehrsanordnungen (wie z. B. Fussgängerstreifen) übertragen werden soll, wird seit Jahren immer wieder aufgeworfen. Eine Umfrage bei den Gemeinden im Jahr 1998 zeigte, dass die grösseren Gemeinden eine stärkere Einbindung in die Entscheide über Verkehrsanordnungen wünschten, dass jedoch die Mehrzahl der mittelgrossen und kleinen Gemeinden nicht mit einer Aufgabe belastet werden wollten, für die ihnen die spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die finanziellen Mittel fehlen. Auf der Grundlage dieser Umfrage wurde deshalb mit der Totalrevision der Kantonalen Signalisationsverordnung 2001 das Mitspracherecht der Gemeinden im Signalisationswesen ausgebaut.

Die Verfügung der dauernden Verkehrsanordnungen erfolgt nach wie vor für alle Strassenkategorien durch die Verkehrspolizei der Kantonspolizei. Dauernde Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen, wie zum Beispiel Fussgängerstreifen, werden jedoch nur auf Antrag der Gemeinden verfügt. Mit der überarbeiteten Kantonalen Signalisationsverordnung wurde zudem die Verkehrstechnische Kommission geschaffen, ein fünfköpfiges Gremium, in dem unter anderem der Gemeindepräsidentenverband mit zwei Mitgliedern vertreten ist. Die Kommission prüft Anträge der Gemeinden bezüglich Gemeindestrassen, die von der Kantonspolizei nicht ohne Weiteres gutgeheissen werden, und nimmt dazu Stellung. Dadurch wird sowohl die Grundlage für einen von den Gemeinden getragenen Entscheid gelegt als auch dem Bedürfnis nach einer einheitlichen und koordinierten Signalisation auf dem Kantonsgebiet Rechnung getragen. Diese Regelung, der in der seinerzeit zum Verordnungsentwurf durchgeführten Vernehmlassung die Mehrheit der Gemeinden zugestimmt hatte, hat sich in den letzten Jahren gut bewährt.

In den Fällen, in denen über Fussgängerstreifen auf Staatsstrassen zu entscheiden ist, bezieht die Kantonspolizei die Gemeindenbehörden ein, indem sie sie rechtzeitig informiert und ihre Meinung bei der Beurteilung mit berücksichtigt. Die Kantonspolizei fällt ihren Entscheid somit erst nach Anhörung der betroffenen Gemeinde.

Immer ist es das Ziel der Kantonspolizei, den Schutz der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, insbesondere der Fussgängerinnen und Fussgänger, zu erhöhen. Sie stützt sich bei der Suche nach der jeweils sichersten Lösung für die Querung einer Strasse in jedem einzelnen Fall nicht nur auf ihre eigenen Erkenntnisse, sondern sucht den engen Kontakt zu den mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Behörden. Angesichts der übereinstimmenden Zielsetzung von Gemeindebehörden und Kantonspolizei, bestmögliche Lösungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu schaffen, wäre die Übertragung der Kompetenz an die Gemeinden, abschliessend über die Markierung und die Aufhebung von Fussgängerstreifen auf dem Gemeindegebiet zu entscheiden, keine Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand. Damit würde im Gegenteil vom bisherigen Prinzip des einheitlichen Entscheidungsträgers für alle Anordnungen zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen und für den Verkehrsteilnehmer übersichtlichen Praxis abgewichen. Die überwiegende Mehrheit der Gemeinden wäre weiterhin auf die Fachunterstützung der Kantonspolizei angewiesen, da sie selber nicht über das Fachwissen und finanziellen Mittel verfügen, was die auf die Anordnung von Fussgängerstreifen beschränkte Kompetenzübertragung nicht rechtfertigte.

Die Kantonspolizei führt seit Jahren eine Verkehrsunfallstatistik. Auf Grund dieser Statistik wird unter anderem auch die Notwendigkeit bestehender und neuer Fussgängerstreifen regelmässig überprüft. Das Unfallgeschehen im Zusammenhang mit Fussgängerstreifen wird von den Spezialisten der Kantonspolizei zurzeit vertieft analysiert. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) seinerseits hat gestützt auf neue Erkenntnisse verschiedener Forschungsstellen der Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute (VSS) den Auftrag erteilt, die VSS-Norm über «Fussgängerstreifen» (SN 640241) zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Arbeit wird in Zukunft mit zu berücksichtigen sein.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 102/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi